

# Landesarbeitsgemeinschaft der sächsischen Waldorfschulen im Bund der Freien Waldorfschulen

## Stellungnahme zur Novellierung Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft

Der Gesetzentwurf leidet an drei grundlegenden Mängeln:

- Kein Nachweis der Auskömmlichkeit der Zuschüsse
- Keine Regelung zum Ersatz für nicht erhobenes Schulgeld
- Kein finanzieller Ausgleich für die verfassungswidrige Zeit vor dem 1.8.2015

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf einige wenige Schwerpunkte. Im Übrigen sei auf die umfangreiche Stellungnahme der Parität verwiesen, der wir uns ausdrücklich anschließen.

### A. Schülerausgabensatz

Grundsätzlich sei an erster Stelle angemerkt, dass der Gesetzentwurf immer noch von Ausgaben der öffentlichen Hand spricht statt von **Kosten**. Dies hat zur Folge, dass wichtige Kostenanteile (Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen) nicht berücksichtigt werden. Im Urteil vom 15.11.13 wurde ausgeführt, dass alle wesentlichen Kosten, die an einer Schule anfallen, zu berücksichtigen seien.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung auch ausgeführt, dass dem Gesetzgeber zwar ein Entscheidungsspielraum zustehe, nach welcher Methode er die Zuschüsse berechnet. Er habe aber im Sinne eines prozeduralen Grundrechtsschutzes die **Auskömmlichkeit** plausibel nachzuweisen.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird zwar an mehreren Stellen behauptet, die Zuschüsse seien nun auskömmlich. Eine nachvollziehbare Begründung findet sich aber nicht.

Dass die Sätze nicht auskömmlich sind, zeigt sich an folgenden Beispielen:

1. In der Gesetzesbegründung heißt es, der Betrieb einer freien Schule sei jetzt durch die neuen Zuschüsse ohne Schulgeld und Eigenanteil möglich. Auf der Internetseite des SMK war bis vor Kurzem zu finden, dass freie Schulen im Durchschnitt ein Schulgeld von 100 € monatlich erheben würden. In der Tabelle „finanzielle Folgen“ wird eine Zuschusserhöhung für die Grundschule von 840 € jährlich in Aussicht gestellt. Der Schulträger büßt also 360 € je Schüler ein, wenn er in Zukunft auf Schulgeld verzichtet. Ähnliches gilt für das Gymnasium.

2. Sollkostenformel: Zusätzlich zum Absenkungsfaktor 0,9 werden die Unterrichtsstunden und die Schüler je Klasse zuungunsten der freien Schulen ausgefüllt sowie das Jahresentgelt ein Jahr verzögert berechnet.
  - a. Unterrichtsstunden sind nicht nur die Summe der Stundentafeln, sondern zusätzlich die durch Gruppenbildung entstehenden Stunden.
  - b. Die realen Klassengrößen liegen unterhalb der Richtwerte.
  - c. Das Jahresentgelt hinkt stets ein Jahr zurück. Obwohl die Zahlen monatlich vorliegen und bei der Bescheidung am Ende des Schuljahres bereits berücksichtigt werden könnten.
  - d. Alle drei Dinge führen dazu, dass die Personalkomponenten deutlich unter den als auskömmlich behaupteten Werten liegen.
3. Der alte § 16 Bauzuschuss ist weggefallen. Wie in Zukunft die Bezuschussung der notwendigen Schulbauten gesichert sein soll, ist der Begründung nicht zu entnehmen. Ein ersatzloser Wegfall kann allerdings nicht akzeptiert werden.
4. Sachkostenzuschuss: Aus den angeführten Werten lässt sich bei den aktuellen Kosten einer Schule kein auskömmlicher Sachkostenhaushalt bilden.
5. Teilhabeanspruch: Das Angebot des SBI ist sinnvoll. Bis jetzt wird aber keine Weiterbildung für Waldorflehrer angeboten. Solche Weiterbildungen werden an speziellen Seminaren vom Bund der Freien Waldorfschulen angeboten. Der Teilhabeanspruch läuft also ins Leere. Die Regelung beschränkt die freien Schulen darüber hinaus in ihrer Wahlfreiheit. Da die Kosten des SBI aus der Sachkostenkomponente des Zuschusses heraus gerechnet wurden, entsteht ein gewisser Zwang, die Angebote des SBI auch zu nutzen, weil andere Angebote meistens kostenpflichtig sind. Besser wäre die Berücksichtigung der Kosten in den Zuschüssen und im Gegenzug die SBI-Angebote kostenpflichtig zu machen.

## **B. Schulgeldersatz**

Wie hoch ein nicht sonderndes Schulgeld sein darf, ist zwar obergerichtlich nicht eindeutig geklärt. Das SMK geht selbst davon aus, dass freie Schulen im Durchschnitt 100 € monatlich erheben.

Das Verfassungsgericht hat festgestellt, dass auf die Feststellung der zulässigen Höhe des Schulgeldes nur dann verzichtet werden kann, wenn die Auskömmlichkeit des laufenden Zuschusses nachgewiesen ist. Dies wird in der Gesetzesbegründung zwar an vielen Stellen behauptet, aber an keiner Stelle nachgewiesen.

Die Zuschusserhöhung beträgt bei den Grund-, Oberschulen und Gymnasien nicht einmal die vom SMK selbst angenommenen 100 € Schulgeld. Von Auskömmlichkeit kann also keine Rede sein. Daher fehlt eine **Regelung zum Schulgeldersatz**.

### **C. Wartefrist**

Sehr positiv bewerten wir die Regelungen zum finanziellen Ausgleich während der Wartefrist.

### **D. Übergangsregelung**

Der Verfassungsgerichtshof hat zwar gestattet, das gegenwärtige Recht noch bis zum 31.12.2015 anzuwenden, allerdings auch aufgezeigt, dass der Gesetzgeber verschiedene Möglichkeiten habe, die verfassungsrechtlichen Mängel der gegenwärtigen Regelung bis dahin zu beheben.

1. Für das verfassungswidrige 4. Wartefristjahr wird kein Ausgleich für neue Schulen gewährt. Das führt dazu, dass ein ganz erheblicher Kreditbetrag, der zur Finanzierung der Schulkosten während der Wartezeit notwendig war, den laufenden Haushalt belastet.
2. Das Förderprogramm „Übergangsregelung“ ist für zwei Schuljahre mit lediglich 35 Mio € ausgestattet. Das entspricht je Schüler etwa 600 € an Zuschuss für zwei Jahre. Die in Aussicht gestellte Zuschusserhöhung beträgt für Grundschulen 840 € pro Jahr. Hier besteht noch erheblicher Handlungsbedarf.
3. Schon daraus ist ersichtlich, dass die Zuschüsse für Grundschulen und Gymnasien in der Zeit von 2011 bis 2015 nicht auskömmlich waren. Daher ist eine Regelung zum Schulgeldersatz für diese Zeit dringend notwendig, die sich an den Vorgaben des Verfassungsurteils orientiert.

Chemnitz 28.1.2015

Christian Wolf